



**Änderung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe:
Erhöhung der Beherbergungsabgabe und Festsetzung der Abgabehöhe durch den Regierungsrat**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 12. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage Nr. 3905.1/2 - 18116/18117 an den Sitzungen vom 23. Juni, 3. November und 12. Dezember 2025 beraten. Neben Regierungsrätin Silvia Thalmann-Gut und Generalsekretär Andreas Conne standen ihr Dominic Keller, Geschäftsführer von Zug Tourismus, und Christoph Ruckli, Präsident HotellerieSuisse Zug, für Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll erstellten Monica Stauffer (1. Sitzung) und Christa Hegglin (2. und 3. Sitzung). Wir erstatten Ihnen den folgenden Bericht:

1.	In Kürze	1
2.	Erste Kommissionssitzung: Information und Abklärungsaufträge	1
3.	Zweite Kommissionssitzung: Eintretensdebatte und Beginn der Detailberatung	2
4.	Dritte Kommissionssitzung: Fortsetzung der Detailberatung	3
5.	Schlussabstimmung	5
6.	Berechnungen	6
7.	Antrag	6

1. In Kürze

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, ihm die Kompetenz zur einheitlichen Festsetzung der Beherbergungsabgabe und der Mindestabgabe an Zug Tourismus nach Rücksprache mit den Gemeinden und dem Verband der Beherbergungsbetriebe im Kanton Zug zu delegieren. Er beabsichtigte, die Beherbergungsabgabe auf 3.50 Franken und die Mindestabgabe an Zug Tourismus auf 2.45 Franken festzusetzen, um die Finanzierung einer digitalen Zug Card zu ermöglichen. Die Gesamtkosten der Zug Card betragen gemäss Berechnungen von Zug Tourismus ca. 650'000 Franken pro Jahr. Diesbezüglich kann auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats verwiesen werden. Die Kommission spricht sich gegen eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat und eine einheitliche Festsetzung der Beherbergungsabgabe aus und will die Kompetenz zur Festsetzung bei den Gemeinderäten belassen. Sie beantragt einstimmig mit 15 Stimmen, den Mindestwert der Beherbergungsabgabe von 90 Rappen auf 1.50 Franken und die Mindestabgabe an Zug Tourismus von 45 Rappen auf 1.50 Franken zu erhöhen. Der Höchstwert der Beherbergungsabgabe von derzeit 2 Franken soll aufgehoben werden, um den Gemeinden einen grösseren Spielraum zu belassen und einen baldigen erneuten Anpassungsbedarf des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe zu vermeiden.

2. Erste Kommissionssitzung: Information und Abklärungsaufträge

An der ersten Kommissionssitzung (ein entschuldigtes Mitglied) machte die Volkswirtschaftsdirекторin Ausführungen zum Tourismusgesetz und zur darauf gestützten Leistungsvereinbarung des Kantons mit Zug Tourismus, zum aktuellen Gesetz über die Beherbergungsabgabe und den Anstoss der Gesetzesänderung durch die Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK), die eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe auf 4 Franken forderte. Sodann erläuterte sie die Bedeutung der Zug Card vor dem Hintergrund der neuen Strategie von Zug Tourismus mit einem Fokus auf mehr Freizeitgäste. Schliesslich erklärte sie, dass die Gemeinden gemäss dem Antrag

des Regierungsrats weiterhin für die Erhebung der Beherbergungsabgabe zuständig sind und den Kreis der Abgabepflichtigen sowie Vergünstigungen für gewisse Personengruppen und Vereinbarungen über den pauschalen Bezug der Beherbergungsabgabe regeln können.

Danach erläuterte Dominic Keller das Engagement von Zug Tourismus, warum es aus touristischer Sicht eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe für die Finanzierung der Zug Card braucht und wie die zusätzlichen Einnahmen (rund 650'000 Franken) verwendet werden sollen. Schliesslich erklärte er, was die Zug Card ist und warum es diese im Kanton Zug braucht, und er präsentierte den Erfolg der drei Pilotphasen der Zug Card mit Fairtiq in den Jahren 2023 bis 2025.

Christoph Ruckli führte im Anschluss aus, dass Hotelleriesuisse Zugerland einer Zug Card positiv gegenübersteht und eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe auf maximal 3 Franken begrüsst. 3.50 Franken sei die absolute Obergrenze. Dabei solle der öffentliche Verkehr das Kernangebot darstellen.

In der anschliessenden Fragerunde wurden zahlreiche Fragen gestellt, die in drei Abklärungsaufträge an die Volkswirtschaftsdirektion mündeten:

- alternativer Finanzierungsmodelle für die Zug Card,
- Kosten bei einer Abgabe der Zug Card ab einem Aufenthalt von mindestens zwei Nächten,
- Abschaffung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe und der Integration in das Tourismusgesetz.

3. Zweite Kommissionssitzung: Eintretensdebatte und Beginn der Detailberatung

An der zweiten Kommissionssitzung (ein entschuldigtes Mitglied) machte die Volkswirtschaftsdirektorin zunächst Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen und den Leistungszielen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und Zug Tourismus, der Entwicklung der Beiträge des Kantons an Zug Tourismus und der Erfolgsrechnung von Zug Tourismus. Sodann erläuterte sie das Resultat der Abklärungsaufträge: Alle Gemeinden mit Ausnahme von Walchwil lehnten eine Leistungsvereinbarung mit Zug Tourismus ab. Ebenso lehnten die Zugerland Verkehrsbetriebe und die IG Kultur einen finanziellen Beitrag an die Zug Card ab und nur eine Minderheit der Hoteliers zeigte Interesse an einer Mitfinanzierung der Zug Card unter eingeschränkten Voraussetzungen. Für eine Einführung der Zug Card ab zwei Übernachtungen fehlen die notwendigen Daten und die Hoteliers lehnen dies aufgrund des administrativen Aufwands ab. Eine Aufhebung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe hätte für Zug Tourismus aktuell einen Einnahmenverlust von rund 350'000 Franken pro Jahr zur Folge. Schliesslich zeigte die Volkswirtschaftsdirektorin die Optionen der Finanzierung der Zug Card, einen Vergleich der Abgabenhöhe mit den Städten Zürich und Luzern sowie die Vorteile der Finanzierung der Zug Card über die Beherbergungsabgabe statt über die Leistungsvereinbarung auf.

Im Rahmen der Eintretensdebatte votierten alle Kommissionsmitglieder, die sich zu Wort gemeldet hatten, für Eintreten, da eine höhere Beherbergungsabgabe Zug Tourismus höhere Einkünfte ermögliche, die es für die Einführung der Zug Card benötige. Dementsprechend trat die Kommission stillschweigend auf die Vorlage ein.

In der anschliessenden Detailberatung stimmte die Kommission vorab über einige Grundsatzfragen ab.

- a) Sie bestätigte einstimmig (14 zu 0 Stimmen), dass weiterhin ein öffentliches Interesse für eine Leistungsvereinbarung mit Zug Tourismus besteht.
- b) Sie sprach sich mit 11 zu 0 Stimmen und 3 Enthaltungen dafür aus, dass auch ein öffentliches Interesse an der Zug Card und ihrer Finanzierung besteht.

- c) Sie lehnte mit 12 zu 1 Stimme und 1 Enthaltung eine gesetzliche Zweckbindung zusätzlicher finanzieller Mittel für Zug Tourismus an die Zug Card ab.

Anschliessend stimmte die Kommission in einer Dreifachabstimmung darüber ab, woraus die Weiterentwicklung von Zug Tourismus finanziert werden soll:

- a) Nur aus der Erhöhung der Beherbergungsabgabe (Antrag Regierungsrat; 3 Stimmen),
- b) Sowohl aus der Erhöhung der Beherbergungsabgabe als auch aus der Erhöhung der Leistungsvereinbarung des Kantons (Mischform 7 Stimmen)
- c) Nur aus der Erhöhung der Leistungsvereinbarung (Variante öffentliche Hand; 4 Stimmen, ohne Enthaltung).

In der Folge wurden die beiden schlechteren Resultate einander gegenübergestellt, wobei die Variante Regierungsrat 10 Stimmen und die Variante öffentliche Hand 4 Stimmen erhielten (ohne Enthaltung).

Bei der abschliessenden Abstimmung erhielt die Variante Regierungsrat 4 Stimmen und die Variante Mischform 10 Stimmen (ohne Enthaltung).

Demnach sprach sich die Kommission für die Mischform, also eine Finanzierung der Erhöhung der Mittel für Zug Tourismus durch eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe und der Leistungsvereinbarung des Kantons aus.

Im Weiteren lehnte sie sodann mit 9 zu 2 Stimmen und 3 Enthaltungen einen einheitlichen Tarif der Beherbergungsabgabe (wie vom Regierungsrat beantragt) ab.

Schliesslich beauftragte die Kommission die Volkswirtschaftsdirektion entsprechend den Abstimmungsresultaten mit folgenden drei Abklärungsaufträgen:

- Berechnung der zusätzlichen Einnahmen aus den Beherbergungsabgaben (im Vergleich zur aktuellen Situation) bei einer Abgabe zwischen 1.50 Franken und 3 Franken sowie einer Mindestabgabe an Zug Tourismus von 1 Franken und bei einer Abgabe zwischen 2 Franken und 3.50 Franken sowie einer Mindestabgabe an Zug Tourismus von 2 Franken.
- Prüfung, ob es im Tourismusgesetz (BGS 944.1) aufgrund der Diskussion in der Kommission Anpassungen braucht bei Zweck und Geltungsbereich (§ 1; ausdrückliche Nennung des Freizeittourismus) und bei der Leistungsvereinbarung mit Zug Tourismus (§ 5 Abs. 2; Ersatz des Begriffs Basismarketing).
- Prüfung, ob der in Beilage 2 zum Bericht und Antrag des Regierungsrats erwähnte Betrag von 220'000 Franken für die Angebotserweiterung der Zug Card im Bereich Kultur- und Freizeitinstitutionen über den Lotteriefonds finanziert werden könnte.

4. Dritte Kommissionssitzung: Fortsetzung der Detailberatung

An der dritten Kommissionssitzung (vollzählig) erläuterte die Volkswirtschaftsdirektorin zunächst das Resultat der Abklärungsaufträge: Aufgrund der von der Kommission vorgegebenen Bandbreiten der Beherbergungsabgabe wurden realistische Szenarien (Annahmen) der Festsetzung der Abgabehöhe und der Weiterleitung an Zug Tourismus durch die Gemeinden berechnet, die Mehreinnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation von 343'500 Franken und somit eine Finanzierungslücke für die Zug Card von 306'500 Franken bzw. Mehreinnahmen von 531'500 Franken und eine Finanzierungslücke für die Zug Card von 118'500 Franken aufweisen.

Sodann führte sie aus, dass es aus Sicht des Regierungsrats keine Anpassung von § 1 (Zweck und Geltungsbereich) und § 5 Abs. 2 des Tourismusgesetzes (Inhalt der Leistungsvereinbarung

des Kantons mit Zug Tourismus) braucht. Eine Finanzierung des Kultur- und Freizeitangebots der Zug Card kann mangels eines wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecks nicht über den Lotteriefonds finanziert werden. Die Volkswirtschaftsdirektorin erläuterte danach die Rollen von Regierungsrat und Kantonsrat beim Zustandekommen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und Zug Tourismus. Diese wird zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und Zug Tourismus ausgehandelt und vom Regierungsrat genehmigt. Letzterer wartet jedoch jeweils vor der Genehmigung den Entscheid des Kantonsrats über das Budget des Folgejahrs ab. Ergänzend führte die Volkswirtschaftsdirektorin aus, dass im Fall einer ungenügenden Erhöhung der Beherbergungsabgabe zur Finanzierung der Zug Card durch den Kantonsrat, die Volkswirtschaftsdirektion dem Regierungsrat eine Erhöhung der Leistungsvereinbarung mit Zug Tourismus beantragen werde. Die Volkswirtschaftsdirektorin stellte in Aussicht, dass der entsprechende Zusatzbeitrag an die Realisierung der Zug Card geknüpft und diese ab 2027 als zusätzliches Leistungsziel in die Leistungsvereinbarung aufgenommen würde.

Die Volkswirtschaftsdirektorin gab ergänzend einen Überblick über die wichtigsten Positionen von Aufwand und Ertrag von Zug Tourismus für das Jahr 2024 (gerundete Werte):

Ertrag (Franken)		Aufwand (Franken)	
350'000	Beherbergungsabgaben	800'000	Personal
430'000	Ertrag DL & Marketing	450'000	Aufwand DL & Marketing
190'000	Stadt Zug	170'000	übriger Betriebsaufwand
428'000	Kanton Zug		
1,4 Mio.	Total	1,4 Mio.	Total

Dem Jahresbericht 2024 kann entnommen werden, dass Zug Tourismus rund 105'000 Franken an Partnerinstitutionen gezahlt hat. Das sind vor allem Zürich Tourismus (rund 46'000 Franken), Schweiz Tourismus (rund 30'000 Franken) und die Kinderregion (rund 30'000 Franken). Der Beitrag der Stadt Zug wird ab 2026 auf 210'000 Franken erhöht, sofern der Grosse Gemeinderat dem Antrag des Stadtrats folgt.

Schliesslich stellte die Volkswirtschaftsdirektorin den angepassten Zeitplan aufgrund der zeitlichen Verzögerung infolge dreier Kommissionssitzungen und der allenfalls notwendigen Anpassung der Reglemente der Gemeinden dar und schlug der Kommission vor, Ziff. IV des Antrags wie folgt neu zu fassen: Der Regierungsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Dies erlaubt es ihm, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den zeitlichen Fortschritt der Umsetzung auszurichten.

Nach der Beantwortung einiger Fragen setzte die Kommission die Detailberatung auf Basis der Grundsatzentscheide der zweiten Kommissionssitzung fort und stimmte über die folgenden Gesetzesbestimmungen ab.

Zu § 4a des Gesetzes

Entsprechend dem Grundsatzentscheid gegen eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat wurde ein Streichungsantrag zu § 4a gestellt, der eine Delegation der Festlegung der Abgabehöhe an den Regierungsrat vorsieht. Der Antrag wurde mit 10 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Zu § 5 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes

Dem Antrag, § 5 Abs. 1 Bst. a entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats nicht aufzuheben, stimmte die Kommission mit 15 Stimmen (einstimmig) zu.

Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes

Die Kommission folgte dem Ordnungsantrag, zunächst über die Mindestabgabe an Zug Tourismus in § 7 Abs. 1 und erst danach über die Festsetzung der Mindest- und Höchstabgaben in § 6 abzustimmen. Entsprechend der Streichung von § 4a vertritt die Kommission die Ansicht, dass der Antrag des Regierungsrats zu § 7 Abs. 1 abzulehnen ist.

In einer Dreifachabstimmung stimmte die Kommission über verschiedene Höhen der Mindestabgabe an Zug Tourismus ab. Dabei sprechen sich 5 Mitglieder für 1 Franken, 7 für 1.50 Franken und 3 für 2 Franken aus. Bei der anschliessenden Gegenüberstellung der beiden schlechteren Resultate sprachen sich 9 Mitglieder für 1 Franken und 6 Mitglieder für 2 Franken aus. In der Folge stimmten 5 Mitglieder für 1 Franken und 10 Mitglieder für 1.50 Franken. Demnach beantragt die Kommission, die Mindestabgabe an Zug Tourismus sei auf 1.50 Franken festzusetzen.

Zu § 6 des Gesetzes

Die Kommission beantragte einstimmig eine Minimalabgabe von 1.50 Franken und sprach sich mit 5 Stimmen für eine Maximalabgabe von 4 Franken und mit 9 Stimmen für die Aufhebung der Obergrenze aus. Demnach beantragt sie, die Obergrenze aufzuheben, wobei § 6 neu wie folgt lauten soll:

Die Beherbergungsabgabe je Gast und Nacht (Logiernacht) muss pro erwachsenen Gast mindestens Fr. 1.50 betragen.

Zu § 7 Abs. 2 des Gesetzes

Die Kommission folgt einstimmig (ohne Enthaltungen) dem Antrag des Regierungsrats mit folgenden Anpassungen:

*Der von den lokalen Tourismusorganisationen **allfällige** einbehaltene Betrag **kann** **muss** für Massnahmen und Einrichtungen, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, zur Finanzierung von Marktakklärungen und Marktbearbeitungen sowie zur Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen Tourismusorganisation verwendet werden.*

Zu Ziff. IV. des Gesetzes

Dem Antrag der Volkswirtschaftsdirektorin auf Umformulierung der Inkraftsetzungsklausel wurde, wie oben unter Ziff. 4 erwähnt von der Kommission stillschweigend zugestimmt. Demnach soll Ziff. IV neu wie folgt lauten:

Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Sodann sprach sich die Kommission im Rahmen einer Konsultativabstimmung mit 9 gegen 6 Stimmen für eine Aufnahme der Zug Card in die Leistungsvereinbarung aus. Über den Antrag von Kantonsrat Jost Arnold musste nicht mehr abgestimmt werden, da der Kantonsrat dem Regierungsrat bezüglich Inhalts der Leistungsvereinbarung nur eine Empfehlung abgeben kann.

5. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage mit ihren Änderungsanträgen mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) zu.

6. Berechnungen

Die Kommission ersuchte darum, aufgrund des beantragten Rahmens der Beherbergungsabgaben neue Berechnungen der Mehreinnahmen von Zug Tourismus und der Finanzierungslücke für die Zug Card anzustellen. Dies wurde im Nachgang zur dritten Kommissionssitzung vorgenommen. Bei einer einheitlichen Ablieferung des Minimums an Zug Tourismus (1.50 Franken) durch alle Gemeinden würden die Mehreinnahmen von Zug Tourismus bei rund 157'500 Franken liegen. Die Finanzierungslücke für die Zug Card, die über die Leistungsvereinbarung gedeckt werden müsste, würde rund 492'500 Franken bei Gesamtkosten von 650'000 Franken betragen (Variante E). Bei einer Abgabehöhe von 1.50 bis 3.50 Franken, von denen zwischen 1.50 und 3.50 Franken an Zug Tourismus abgeliefert werden, würden die Mehreinnahmen von Zug Tourismus rund 474'500 Franken und die Finanzierungslücke für die Zug Card (rund 175'500 Franken betragen (Variante F). Dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die Gemeinden denselben Anteil der Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe wie bisher einbehalten. Bei der Stadt Zug sowie Ober- und Unterägeri wurde von einer Erhöhung auf das vom Regierungsrat beantragte Maximum von 3.50 Franken ausgegangen, bei den übrigen Gemeinden vom Minimum von 1.50 Franken bzw. vom um den einbehaltenen Anteil erhöhten Betrag.

7. Antrag

Die Kommission beantragt mit 15 Ja Stimmen auf die Vorlage Nr. 3905.1/2 - 18116/18117 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beantragten Änderungen zuzustimmen.

Zug, 12. Dezember 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Michael Riboni

Kommissionsmitglieder:

Michael Riboni, Baar, Präsident
Martin Affentranger, Hünenberg
Jost Arnold, Unterägeri
Kurt Balmer, Risch
Carina Brüngger, Steinhausen
Philip C. Brunner, Zug
Erich Grob, Cham
Barbara Gysel, Zug
Klemens Iten, Unterägeri
Eva Maurenbrecher, Hünenberg
Thomas Meierhans, Steinhausen
Karl Nussbaumer, Menzingen
Adrian Risi, Zug
Patrick Röösli, Zug
Beni Wattenhofer, Steinhausen

Beilagen:

1. Synopse
2. Berechnungen der Beherbergungsabgaben (Varianten E und F)